

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Violoncello (künstlerische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Violoncello (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 86 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Violoncello (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G)

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 20 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ²Hierzu zählen insbesondere:

1. Orchesterstudien,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses und
5. Workshops.

³Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³ Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kammermusik/Neue Musik (Module Künstlerische Praxis III und IV) gilt folgende Belegauflage:

1. drei Semester (3 x 3 ECTS-Punkte) Kammermusik unter Berücksichtigung des 20./21. Jahrhunderts
2. ein Semester (1 x 3 ECTS-Punkte) Neue Musik im Bereich dirigierter Ensemblesmusik.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. **Modul Künstlerisches Kernfach II**

Modulprüfung: „Hauptfach Violoncello“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

- a) Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch vier Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- b) ein Satz aus einem Konzert
- c) einen Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- d) eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades

Die Prüfungskommission trifft die Auswahl der vorzuspielenden Werke.

- e) Vom-Blatt-Spiel

2. Modul Künstlerisches Kernfach IV

Modulprüfung: „Hauptfach Violoncello“

Prüfungsart: praktische Prüfung (45 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 25 %

Inhalt:

- a) Vortrag von mindestens fünf erarbeiteten schwierigen Stellen der Orchesterliteratur
- b) Vom-Blatt-Spiel
- c) ohne Hilfe des Lehrers ist zu studieren und in der Prüfung vorzutragen: ein neuzeitliches Werk, das sechs Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben wird.

In Absprache mit dem Hauptfachlehrer*:

- d) eine Solosonate oder Solosuite
- e) ein Konzert
- f) ein virtuoseres Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- g) eine Duo-Sonate mit Klavier
- h) optional: historisches Instrument (Auswahl der Stücke nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer)

Die Werke d), e) und f) sind auswendig vorzutragen.
Das Repertoire soll verschiedene Stilrichtungen abdecken.

3. Modul Abschlussmodul

Prüfungsart: praktische Prüfung (45 min.; im Falle einer Konzertmoderation ca. 55 min.; öffentlich)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 25 %

Inhalt:

In Absprache mit dem Hauptfachlehrer*:

- a) eine Solosonate oder Solosuite
- b) ein Konzert
- c) ein virtuoseres Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- d) eine Duo-Sonate mit Klavier
- e) optional: historisches Instrument (Auswahl der Stücke nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer)

Die Werke a), b) und c) sind auswendig vorzutragen.

Das Repertoire soll verschiedene Stilrichtungen abdecken.

Verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist mindestens eine der folgenden Präsentationsleistungen:

* Die konkrete Zuordnung der Prüfungsinhalte zu den Modulen „Künstlerisches Kernfach IV“ und „Abschlussmodul“ findet in Absprache mit dem Hauptfachlehrer statt.

- a) Gestaltung des Programmhefts: ausführliche, ausformulierte Biographie des Prüfungskandidaten; Informationen zu Entstehung, Rezeption, Aufbau und Gestalt der einzelnen Werke. Darüber hinaus sollte auch die subjektive Sichtweise des Interpreten (werkspezifische Interpretationsprobleme, persönliche Werkauffassung und Interpretationskonzeption) zum Ausdruck kommen.
- b) Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.

Die Präsentationsleistung fließt in die künstlerische Gesamtbewertung ein.

4. Modul Künstlerische Praxis II

Modulprüfung: „Pflichtfach Klavier“

Prüfungsart: praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 12,5 %

Inhalt:

- ein polyphones Klavierstück
- ein weiteres Klavierstück aus einer anderen Epoche in mittlerem Schwierigkeitsgrad

5. Modul Gehörbildung I

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,125 %

Inhalt: Vom-Blatt-Singen, einstimmig Nachspielen, Wiedergabe von Rhythmen

6. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,125 %

Inhalt: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

7. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 12,5 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

8. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 6,25 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

9. Modul Musikwissenschaft I

Modulprüfung: „Grundlagen Instrumentenkunde“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 6,25 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen Akustik“ geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen. Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

10. Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung

Prüfungsart: mündliche Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 6,25 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines vom Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponistenpersönlichkeit. Dabei sollen auch insbesondere Kenntnisse wesentlicher Entwicklungen und ästhetischer Formen speziell des orchestralen Musizierens nachgewiesen werden. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung „Musikgeschichte“ aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

11. Modul Instrumentalpädagogik I

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen

nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Musikphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musikererkrankungen (Prophylaxe)

12. Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundsätze der Musikvermittlung und allgemeine pädagogische Ansätze

§ 7 Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II
3. Künstlerische Praxis III
4. Künstlerische Praxis IV

²Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Hochschulorchester/Kammerorchester
2. Chor

³Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Hochschulorchester/Kammerorchester Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

⁴In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Kammermusik/Neue Musik

2. Hochschulorchester/Kammerorchester

(2) ¹Bei folgenden Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:

1. Kammermusik/Neue Musik
2. Hochschulorchester/Kammerorchester

²Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus. ³Die Orchesterpflicht ist der Einteilung durch das Orchesterbüro entsprechend abzuleisten.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

Studienplan Bachelorstudiengang Violoncello (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I-IV	Hauptfach	E	1,5	12	1,5	12	1,5	13	1,5	13	1,5	17	1,5	17	1,5	18	1,5	18	12	120
	Professionalisierung	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	4	16
	Korrepetition	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	4	8
Abschlussmodul	Bachelorprojekt															3	6	0	9	
Künstlerische Praxis I-IV	Kammermusik/Neue Musik	Ü									1	3	~	3	~	3	~	3	1	12
	Hochschulorchester/Kammerorchester	Ü	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	2	1			20	13
	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5													4	3
	Pflichtfach Klavier	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1									2	4
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
	Hörstunde	S*	1	1			1	1											2	2
Formenlehre	Formenlehre	V*					2	2	2	2									4	4
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Akustik	V*	1	1															1	1
	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1													1	1
	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
	Geschichte der Orchestermusik	S*							2	2									2	2
Instrumental-pädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Einführung in Musikphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	Ü/S*					2	2											2	2
	Motivationspsychologie	Ü/S*							2	2									2	2
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	1	**	2	**	1			**	5	**	5	**	2		**	16	
	Gesamt		17,5	30	16,5	30	16	30	17	30	6,5	30	5,5	30	4,5	30	2,5	30	86	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

~ Keine SWS-Angabe möglich

Modulübersicht Bachelorstudiengang Violoncello (Bachelor of Music)
 Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester											
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.				
Künstlerisches Kernfach I 30 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 32 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach III 40 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach IV 42 ECTS-Punkte					
						Abschlussmodul 9 ECTS-Punkte					
Künstlerische Praxis I 9 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 6 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis III 10 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis IV 7 ECTS-Punkte					
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte									
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 3 ECTS-Punkte									
		Formenlehre 4 ECTS-Punkte									
Musikwissenschaft I 6 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 6 ECTS-Punkte									
Instrumentalpädagogik I 4 ECTS-Punkte		Instrumentalpädagogik II 4 ECTS-Punkte									
Wahlpflicht I 4 ECTS-Punkte								Wahlpflicht II 12 ECTS-Punkte			